

**Amtliche
Mitteilungen
der
Universität
Hohenheim**

Herausgegeben vom Rektor

Nr. 615

Datum: 05.11.2007

**Benutzungsordnung für die
Zentrale Einrichtung für Biologische und Biomedizinische
Forschung mit Tierhaltung (Zentrale Versuchstierhaltung = ZVH)**

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Amtliche Mitteilungen Nr. 615

Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart

Redaktion: Zentrale Verwaltung, Abteilung 1

Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

**Benutzungsordnung für die
Zentrale Einrichtung für Biologische und Biomedizinische
Forschung mit Tierhaltung (Zentrale Versuchstierhaltung = ZVH)**

Auf Grund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Hohenheim am 31. Oktober 2007 nachstehende Benutzungsordnung für die Zentrale Einrichtung für Biologische und Biomedizinische Forschung mit Tierhaltung (Zentrale Versuchstierhaltung = ZVH) beschlossen.

§ 1 Persönliche Zugangsberechtigung

Die persönliche Zugangsberechtigung (Einweisung, Code-Karte, Schlüssel) ist nicht übertragbar. Der Zutritt ist nur den in der ZVH beschäftigten bzw. von der Leitung persönlich autorisierten Personen gestattet.

§ 2 Vor Betreten der ZVH

Besucher sind verpflichtet am Eingang/Nebeneingang einen Schuhwechsel durchzuführen bzw. Einweg-Überschuhe anzuziehen.

§ 3 Einschleusen von Personen in den Reinbereich

(1) Grundsätzlich ist der Personenverkehr im Reinbereich so gering wie möglich zu halten, kleinere Eingriffe (DNA-Gewinnung, Blutentnahme, Immunisierung) oder Tierkontrollen sind deshalb nach vorheriger Absprache vom Tierhauspersonal durchzuführen.

Mit hochkontagiösen Infektionen wie Schnupfen, Husten oder Diarrhoe darf der Reinbereich der Tierhaltung nicht betreten werden.

(2) 3-stufige Personenschleuse

- 1) Im unreinen Teil der Personenschleuse hat das Ablegen der gesamten Straßenkleidung zu erfolgen (d. h. Schuhe, Strümpfe, Oberteil und Hose). Abzulegen sind auch Schmuck (Ringe, Ketten, hängende Ohrringe, Armbänder), Armbanduhren sowie Handys.
- 2) Im Nassbereich ist zu duschen und/oder Hände und Arme bis über die Ellbogen zu waschen und zu desinfizieren.
- 3) Im reinen Teil erfolgt das Anlegen der Schutzkleidung, die aus OP-Hosen mit langärmeligem OP-Kittel oder kurzärmeligem (cave: Arme sind gut zu desinfizieren!) OP-Kasack sowie Socken und Schuhe besteht. Unbedingt anzulegen sind außerdem Einweg-Handschuhe, Mundschutz und OP-Haube (Haare sind vollständig zu verbergen!).

(3) Kontakt zu anderen Tierhaltungen

Personen, die privat oder dienstlich mit Kaninchen und/oder Nagern außerhalb des ZVH Kontakt haben, ist das Betreten des Reinbereichs nicht gestattet. Ausnahmen können nur nach abgestimmten spezifischen Hygienemaßnahmen gewährt werden.

Entsprechend darf die ZVH nicht nach Besuch anderer Tierhaltungen der Universität betreten werden. Nach Besuch dieser Tierhaltungen darf die ZVH je nach aktuellem Infektionsdruck an den folgenden 1 – 3 Tagen nicht mehr betreten werden. Nach dem Betreten der Quarantäne der ZVH muss in den Reinbereich eingeduscht werden.

§ 4 Einbringen und Mitnehmen von Tieren

- (1) Tiere können nur nach vorheriger Absprache mit der ZVH Leitung vom Tierhauspersonal eingebracht werden. Es ist rechtzeitig ein qualifiziertes Gesundheitszeugnis vorzulegen. Je nach Hygienestufe können Tiere direkt (SPF entsprechend FELASA Richtlinie) oder über Embryotransfer überführt werden.
- (2) Tierbestellungen können schriftlich über die ZVH erfolgen. Dies schließt das Gesundheitszeugnis, den Termin und den Transfer ein. Eine Tierbestellung gilt gleichzeitig als Antrag auf entsprechende Haltungsplätze.
- (3) Auf Grund der begrenzten Haltungskapazitäten im Quarantänebereich (kontaminierte Tiere) ist der Bedarf rechtzeitig anzumelden.

Es ist untersagt, Tiere spontan in die ZVH mit zu bringen.

- (4) Die im Tierversuchsbereich notwendige Buchführung ist einzuhalten. Tiere, die getötet oder mitgenommen werden, sind sofort im Tierraum auszutragen. Dies gilt auch für neugeborene Jungtiere. Erforderliche Angaben sind Datum, Tiere, Verfahren, Person.

Tierkäfige dürfen nicht offen über den Campus transportiert werden. Sie sind in ein Tuch oder Ärztekrepp zu hüllen. Insbesondere GVO Tiere müssen gut gesichert werden, d. h. die Käfige sind doppelt zu verschließen durch Zukleben oder Benutzen einer Alubox.

§ 5 Einschleusen von Material in den Reinbereich

- (1) Sämtliche Materialien, die im Reinbereich gebraucht werden, müssen vom Fachpersonal der ZVH eingeschleust werden. Hierzu ist das Material mindestens zwei Tage vor dem geplanten Gebrauch zum Autoklavieren im Tierhaus abzugeben.
- (2) Das Einbringen von biologischem und anderem nicht-autoklavierbarem Material ist rechtzeitig mit der Tierhausleitung abzusprechen.
- (3) Grundsätzlich ist möglichst wenig Material einzuschleusen. Es sind originalverpackte Gebinde zu verwenden und diese auf Vorrat einzubringen. Es ist untersagt, Material aus der Klinik oder von der Station mitzubringen.
- (4) Auf Anfrage können manche Materialien, wie z.B. Tupfer/Kompressen, Spritzen und Kanülen oder auch Medikamente, von der ZVH gestellt werden.
- (5) Für die Materialschleuse gilt:
Außerhalb des Betriebes sind beide, im Betrieb mindestens eine Türe geschlossen zu halten. Vom Außenbereich aus darf die mit schwarzen Fliesen markierte Grenze, vom Innenbereich aus die Türschwelle nicht überschritten werden. Grundsätzlich ist es nicht gestattet, selbst zu schleusen.

§ 6 Verhalten im Reinbereich

- (1) Rundgänge mit Mitarbeitern oder Gästen sind im Reinbereich nicht gestattet. Es darf nur der zugewiesene Tierraum betreten werden.
- (2) Im Reinbereich ist das Essen, Trinken und Anbringen von Make-up untersagt.
- (3) Naseschneuzen ist nur in der Schleuse gestattet. Anschließend sind ein neuer Mundschutz und neue Handschuhe anzulegen. Falls mit den Handschuhen ins Gesicht gefasst wurde, muss ein Handschuhwechsel bzw. eine Handschuhdesinfektion erfolgen.
- (4) Für Brillenträger gilt, dass die Brille nicht angefasst bzw. abgelegt werden darf. Sollte dies trotzdem erfolgen, müssen die Handschuhe desinfiziert werden.
- (5) Der Fußboden ist grundsätzlich als kontaminiert zu betrachten. Heruntergefallenes Material darf erst vor dem Verlassen des Bereiches aufgehoben und entsorgt bzw. desinfiziert werden. Im Anschluss sind die Handschuhe zu desinfizieren. Das Vorgehen bei auf den Boden entkommenen Mäusen ist mit dem Personal der ZVH abzusprechen.
- (6) Nach Beginn der Dunkelzeit dürfen die Tierräume grundsätzlich nicht mehr betreten werden. Falls andere Arbeitszeiten notwendig sind, sind diese bitte rechtzeitig mit dem/der Tierschutzbeauftragten und der Leitung der ZVH abzusprechen.
- (7) Die Nutzer sind ausschließlich befugt, den/die zugewiesenen Tierraum/-räume zu betreten.
- (8) Ist ein Wechsel zwischen verschiedenen Tierräumen notwendig, müssen die Handschuhe gewechselt werden.
- (9) Geplante Operationen müssen verbindlich und möglichst frühzeitig in den Operationsplan, nach Absprache mit den Tierpflegern, eingetragen werden.
- (10) Den Arbeitsplatz ist sauber zu hinterlassen. Alle benutzten Gerätschaften, insbesondere Arbeitsflächen, Handgriffe, Drehknöpfe und Entsprechendes sind nass zu desinfizieren und nicht abzutrocknen. Das Arbeitslicht im Tierraum und Flurbeleuchtung sind zu löschen sowie die Türen zu schließen.
- (11) Die Einweisung zur Benutzung des Reinbereichs ist ausschließlich von der Leitung der ZVH durchzuführen. Neue Mitarbeiter müssen der Leitung des ZVH vorgestellt werden und sich in einem persönlichen Gespräch einweisen lassen.
- (12) Die Aushändigung der Benutzungsordnung wird dokumentiert und die Einhaltung der darin aufgeführten Bestimmungen ist vom Nutzer mit Unterschrift zu bestätigen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

Hohenheim, 05.11.2007



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig

- Rektor -

